

BOCHUMER STADT- UND STUDIERENDENZEITUNG

(bsz)

Statut vom 16.07.2021

1. Grundsätzliches

1.1 Die bsz wird herausgegeben vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Ruhr-Universität Bochum. Die bsz verpflichtet sich die Standpunkte des AStA, der FSVK und der studentischen VertreterInnen in den universitären Gremien zum Ausdruck zu bringen und die Interessen und Forderungen der StudentInnen nach besten Kräften zu unterstützen. Die demokratisch gefasste Beschlusslage der Redaktion bildet zusätzlich zu den in diesem Statut formulierten Grundsätzen-, die Richtschnur für die Arbeit der bsz. Die Zeitung wird herausgegeben, um eine kritische und von anderen Institutionen unabhängige studentische Berichterstattung und Diskussion zu ermöglichen. Darüber hinaus greift die bsz im Rahmen der Regelungen dieses Statuts eigenständig in die universitären und gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen und Debatten der Zeit ein und versucht das Klima für eine progressive und emanzipatorische Politik zu beeinflussen.

1.2 Neben der Interessenvertretung des AStA, der FSVK und der studentischen VertreterInnen in den universitären Gremien an der Ruhr-Universität, ist die bsz den sozialen Bewegungen auf lokaler und überregionaler Ebene verbunden. Zu diesen gehören insbesondere die Antirassismus-, Frauen-, Antifaschismus-, Gewerkschafts-, Gleichstellungs-, Internationalismus-, Friedens- und Ökologiebewegung.

Die bsz tritt für einen freien und gleichen Zugang zur Hochschule sowie für die Durchsetzung des von den finanziellen Ressourcen der/des Einzelnen unabhängigen Rechts auf Bildung ein.

Wenn aus studentischer Sicht Kritik an den oben genannten Maßgaben erforderlich ist, so soll auch diese ausgewogener Teil der Berichterstattung der bsz sein. Die Arbeit der bsz richtet sich gegen jene Kräfte, von denen sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart antidemokratische Tendenzen und Gefahren für die Freiheit ausgingen bzw. ausgehen. Die Redaktion der bsz bemüht sich, der Vielfalt dieser Ansätze und Aufgaben gerecht zu werden.

1.3 Bei der Arbeit in der bsz finden die journalistischen Grundsätze der Wahrheits- und Sorgfaltspflicht, wie sie im Pressekodex des deutschen Presserates festgelegt sind, besondere Beachtung.

2. Redaktion

2.1 Redaktionelle Entscheidungen werden von der Gesamtreaktion, die Herausgeberschaft betreffende Entscheidungen werden vom AStA getroffen. Das Layout und das Format der Zeitung werden vom AStA im Benehmen mit der FSVK und der Redaktion beschlossen.

2.2 Die Redaktion trifft ihre Entscheidungen auf dem Redaktionsplenum. Dieses kann, muss aber nicht, am gleichen Tag und am gleichen Ort wie die Produktion der Zeitung stattfinden. Über den Ort und Termin des Redaktionsplenums und der Produktionssitzung entscheidet die Gesamtreaktion.

2.3 Die Redaktion besteht aus zehn RedakteurInnen, wobei drei vom AStA, drei von der FSVK und vier Stellen durch öffentliche Ausschreibungen in einem angemessenen Rahmen besetzt werden. Über die Besetzung der von ihnen vergebenen Stellen, entscheiden AStA und FSVK autonom. Die ausgeschriebenen Stellen werden vom AStA, im Benehmen mit der FSVK und der bestehenden Redaktion, besetzt.

Die Verbindung zwischen AStA bzw. FSVK zu den von ihnen entsandten RedakteurInnen regeln diese Gremien autonom.

2.4 Die Gesamtreaktion wählt auf dem Redaktionsplenum aus ihrer Mitte jeweils eine Redakteurin oder einen Redakteur, die/der für die kommende Ausgabe die organisatorische Verantwortung übernimmt. Die presserechtliche Verantwortung liegt bei der Redaktion.

2.5 Die Mitglieder der Gesamtreaktion, die an der Produktion einer Ausgabe teilhaben, bilden die Redaktion dieser Ausgabe. Die Mitglieder der Redaktion einer Ausgabe werden im jeweiligen Impressum namentlich genannt.

2.6 Der Redaktion werden pro Ausgabe Aufwandsentschädigungen für sechs Redaktionsmitglieder in Höhe von jeweils 77 Euro zur Verfügung gestellt. Eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen von bis zu 10 Prozent ist möglich. Die Gesamtreaktion achtet darauf, dass alle Redakteurinnen und Redakteure gleichermaßen beteiligt werden.

2.7 Zu jeder produzierten bsz-Ausgabe gehört eine Online-Redaktion. Diese wird jeweils von eine/r/m RedakteurIn übernommen. Die möglichst montags im Anschluss an die jeweilige Produktion auszuführende Online-Redaktion beinhaltet das Einpflegen von Artikeln auf den Internetseiten der bsz sowie das Hochladen der aktuellen Datei in eine frei zugängliche Datenbank. Ferner gehört es zu den Aufgaben der Online-Redaktion, während der gesamten Woche Mails, die an die Redaktion gerichtet sind, zu beantworten sowie Kommentare auf den Netzseiten der bsz zu verwalten und die Redaktion hierüber auf dem Laufenden zu halten. Die Online-RedakteurIn wird mit 15 Euro pro bsz- Ausgabe zusätzlich honoriert.

2.8 Der Herausgeber ist angehalten auf Wunsch der Redaktion im Benehmen mit dieser eine PraktikantIn einzustellen, welche Redaktionsaufgaben wahrnimmt. Diese PraktikantIn hat kein Stimmrecht in der Gesamtreaktion, wird jedoch für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Statutes gleichberechtigt entlohnt.

3. Arbeitsabläufe und Entscheidungsfindung

3.1 Die Entscheidung darüber, welche redaktionellen Beiträge, LeserInnenbriefe etc. wie, wann, wo, wie lang und warum abgedruckt werden, fällt grundsätzlich die Gesamtreaktion in demokratischer

Willensbildung und Entscheidung nach den folgenden Gesichtspunkten. Müssen Entscheidungen kurzfristig während der Produktion gefällt werden, können sie auch von der Redaktion einer Ausgabe getroffen werden.

3.1.1 Primär sollen die Studierenden der Ruhr-Universität von der bsz angesprochen werden. Als lokales Printmedium ist es zusätzlich die Aufgabe der bsz, studentische Positionen der Bochumer Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Als mediales Bindeglied zwischen studentischer und städtischer Öffentlichkeit berichtet die bsz auch über lokale Themen und Initiativen, die für Studierende der Ruhr-Universität relevant sind. Über den Campus hinaus soll die bsz ebenfalls kostenlos in der Stadt verteilt werden. Die bsz ist keine Zeitung einer bestimmten (hochschul-)politischen Gruppe oder Richtung. Sie ist insbesondere während und im Vorfeld der Wahlen zum Studierendenparlament in Bezug auf Art und Gewichtung ihrer Inhalte zu listenpolitischer Neutralität verpflichtet.

3.1.2 Beiträge sind in einer Form zu verfassen, die sich an ein breites (studentisches) Publikum richtet. Ihr Verständnis soll ohne spezielles wissenschaftliches Fachwissen und ohne tiefgehende Kenntnisse kultureller Codes, der spezifischen Sprache oder der aktuellen Diskussionen kultureller oder politischer Gruppen möglich sein. Berichte und Stellungnahmen zu Auseinandersetzungen innerhalb der Studierendenschaft und der Bochumer Öffentlichkeit sind in jedem Fall Bestandteil der Berichterstattung der bsz. Positionen des AStA, der FSVK und der studentischen VertreterInnen in den universitären Gremien sind zu berücksichtigen und als solche zu kennzeichnen. Themen, die in der öffentlichen Diskussion und in der Medienlandschaft an der Universität und in der Stadt aufgrund der vorherrschenden Interessen und Machtstrukturen nur wenig Raum erhalten, werden von der bsz verstärkt in die Berichterstattung einbezogen. Besonders in Bezug auf solche Themen versteht sich die bsz bewusst als Teil einer kritischen studentischen Gegenöffentlichkeit.

3.1.3 Prinzipiell werden die Artikel primär von der Redaktion verfasst, zusätzlich werden Beiträge der AStA-ReferentInnen, der Fachschaften und der studentischen VertreterInnen in den universitären Gremien berücksichtigt. Außerdem haben StudentInnen, Initiativen und Gruppen die Möglichkeit, redaktionelle Beiträge einzureichen; hierfür wird ein Zeichengeld in Höhe von **10** Euro pro 1.000 Zeichen angeboten. Über eine Veröffentlichung entscheidet die Gesamtreaktion nach den Kriterien dieses Statuts.

3.1.4 Wird ein LeserInnenbrief, ein externer Beitrag oder ein Artikel eines Redaktionsmitgliedes von der Gesamtreaktion als in der vorliegenden Form nicht abdruckbar bewertet, wird er an den Verfasser bzw. die Verfasserin zurückgegeben oder mit dessen/deren Einverständnis auf Vorschlag der Redaktion geändert.

3.1.5 Nicht abgedruckt werden neo-nazistische, rassistische, sexistische oder antisemitische Beiträge und Artikel sowie solche Artikel, die gegen die Grundsätze von §2 der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum verstoßen.

3.1.6 Die RedakteurInnen bemühen sich in ihren Artikeln um eine geschlechtergerechte Ausdrucksweise.

3.2 In Bezug auf die Entscheidung über Veröffentlichungen arbeitet die Redaktion nach dem Konsensprinzip. Bei verschiedenen in der Redaktion vorhandenen Auffassungen versucht sie grundsätzlich, die Artikel im Grundkonsens gemeinsam zu vertreten. Alle Artikel werden namentlich gekennzeichnet.

Der grundsätzliche Versuch der Konsensbildung bedeutet nicht, dass alle RedakteurInnen vollinhaltlich und persönlich jedem Artikel zustimmen müssen. Konsens bedeutet hier, dass der Artikel den von der Redaktion akzeptierten Grundsätzen und denen in diesem Statut formulierten Kriterien entspricht.

Sollte trotz nachweislicher Versuche seitens der Redaktion kein Konsens gefunden werden, muss in diesem Fall in Absprache mit dem AStA-Vorstand in der Gesamtedaktion eine Mehrheitsposition gefunden werden.

3.3 Die bsz erscheint wöchentlich und wird kostenlos auf dem Campus verteilt; in der vorlesungsfreien Zeit kann dieser Turnus verändert werden. Die Redaktion der bsz erstellt und pflegt einen Internetauftritt, auf dem u.a. die Inhalte der veröffentlichten Ausgaben der bsz der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

3.4 Der AStA stellt der Redaktion der bsz ausreichende Räumlichkeiten für die Produktion zur Verfügung und finanziert den Druck und den Online-Auftritt der Zeitung.

4. Verantwortung

Die Redaktion und der AStA sind sich der Verantwortung und der Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die öffentliche Meinung an der Ruhr-Universität, insbesondere innerhalb der Studierendenschaft, bewusst, die mit der Herausgabe und Produktion einer regelmäßig erscheinenden Zeitung verbunden sind. Sie versuchen, den sich daraus entstehenden Ansprüchen und Anforderungen nach bestem Wissen und Gewissen gerecht zu werden.

5. Inkrafttreten

Dieses Statut tritt durch mehrheitlichen Beschluss des Studierendenparlamentes am 16.07.2021 in Kraft.